

Revision des Gesetzes vom 7. März 1991 über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)

Gegenüberstellung des geltenden und des revidierten Gesetzes

<i>Geltendes Gesetz</i>	<i>Revidiertes Gesetz</i>
Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)	
Vom 7. März 1991	
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 6 Absatz 2 Buchstabe g und 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:	
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck Dieses Gesetz dient dem Schutz der Grundrechte von Personen, über welche Behörden Daten bearbeiten.	
§ 2 Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Behörden.	
2 Dieses Gesetz findet keine Anwendung:	
a. wenn eine Behörde am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei nicht hoheitlich handelt;	
b. wenn eine Person Personendaten bearbeitet, um ausschliesslich für sich selbst über ein persönliches Arbeitsmittel zu verfügen;	
c. wenn Personendaten im Sinne von § 15 archiviert sind und ihre Bearbeitung aufgrund ihres Alters keine schutzwürdigen Interessen von Personen mehr verletzen kann;	

d.	in hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege;	
e.	in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.	
3 Abweichende und ergänzende Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten, sofern sie den Schutz vor widerrechtlicher Bearbeitung von Personendaten im Sinne dieses Gesetzes sicherstellen.		
§ 3 <i>Behörden</i>		
Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind:		
a.	die kantonalen Behörden gemäss Kantonsverfassung und Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 sowie die Organe der Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts;	
b.	die Behörden und Organe der Einwohner- und Bürgergemeinden gemäss Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 sowie die Organe der Körperschaften und Anstalten des kommunalen öffentlichen Rechts;	
c.	Private, soweit sie in Erfüllung öffentlicher Aufgaben hoheitlich handeln.	c. Private, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.
§ 4 <i>Verantwortung</i>		
1 Für den Datenschutz ist diejenige Behörde verantwortlich, die in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt.		
2 Bearbeiten mehrere Behörden Personendaten aus einer Datensammlung, so bezeichnet die kantonale Aufsichtsstelle diejenige Behörde, die für den Datenschutz insgesamt sorgt. Jede Behörde bleibt für ihren Bereich verantwortlich.		

§ 5 <i>Begriffe</i>	
1 Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.	
	1 ^{bis} Besondere Personendaten sind Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht, insbesondere Angaben über
	a. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
	b. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
	c. Massnahmen der sozialen Hilfe,
	d. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.
	1 ^{ter} Ein Persönlichkeitsprofil ist eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.
2 Betroffene Person ist eine natürliche oder juristische Person, über die Daten bearbeitet werden.	
3 Bearbeiten von Personendaten ist jeder Umgang mit Personendaten wie das Erheben, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren.	
4 Bekanntgeben von Personendaten ist das Zugänglichmachen von Daten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.	
5 Datensammlung ist jeder Bestand von Daten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind.	

B. Bearbeiten von Personendaten	
§ 6 <i>Allgemeine Voraussetzungen für das Bearbeiten</i> Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn:	§ 6 <i>Grundsätze für das Bearbeiten</i> 1 Eine Behörde darf Personendaten bearbeiten, wenn:
a. dafür eine gesetzliche Grundlage besteht oder	
b. dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.	
	2 Besondere Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen bearbeitet werden, wenn sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage ausdrücklich ergibt oder wenn es zur Erfüllung einer gesetzlich ausdrücklich umschriebenen Aufgabe erforderlich ist.
	3 Die Bearbeitung von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.
	4 Personendaten dürfen zu keinem anderen Zweck als zu dem bearbeitet werden, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.
	5 Personendaten müssen richtig und, soweit es der Verwendungszweck erfordert, vollständig sein.
§ 7 <i>Erhebung</i> Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung bekanntgegeben werden. In den übrigen Fällen sind diese Angaben der betroffenen Person auf Wunsch bekanntzugeben, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe dadurch nicht gefährdet wird	§ 7 <i>Erhebung</i> 1 Die betroffene Person muss erkennen können, welche Personendaten über sie beschafft und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden, soweit dadurch nicht die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe gefährdet wird.
	2 Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen oder Onlineerfassungen, erhoben, so müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung angegeben sein.

§ 8 <i>Bekanntgabe an Behörden und ausserkantonale Amtsstellen</i> 1 Personendaten werden unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsbestimmungen und von Absatz 2 anderen Behörden und ausserkantonalen Amtsstellen bekanntgegeben, wenn:	
a. hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht oder	
b. die Personendaten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt werden und es sich nicht um Personendaten aus der Intimsphäre handelt oder	
c. es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.	
2 Die verantwortliche Behörde hat Personendaten ihren vorgesetzten Behörden bekanntzugeben, wenn diese die Personendaten im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt.	
§ 9 <i>Bekanntgabe an Private</i> Personendaten werden unter Vorbehalt besonderer Geheimhaltungsbestimmungen und der §§ 10-12 Privaten bekanntgegeben, wenn:	
a. hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Ermächtigung besteht oder	
b. es zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist und es sich nicht um Personendaten aus der Intimsphäre handelt oder	
c. es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.	

§ 10 <i>Bekanntgabe an Private durch die Einwohnerkontrolle</i> 1 Die Einwohnerkontrolle gibt einer Privatperson auf Gesuch Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse einer Einzelperson bekannt.	
2 Sie gibt zwecks Identifizierung oder Nachforschung weitere Daten über eine Einzelperson bekannt, wenn die um Auskunft ersuchende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.	
3 Sie gibt, nach bestimmten Kriterien geordnet, Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse von Personen bekannt, die in der Gemeinde wohnen, wenn die Daten ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Die Verordnung nennt die Kriterien.	
4 Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten durch die Einwohnerkontrolle an Private schriftlich sperren lassen. Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn:	Aufgehoben (neuer § 11 Absatz 3 DSG)
a. die Einwohnerkontrolle zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder	Aufgehoben (neuer § 11 Absatz 3 DSG)
b. die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder	Aufgehoben (neuer § 11 Absatz 3 DSG)
c. die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind.	Aufgehoben (neuer § 11 Absatz 3 DSG)
5 Die Einwohnerkontrolle macht die in der Gemeinde wohnhaften Personen, namentlich neu Zugezogene, auf die Möglichkeit der Datensperrung aufmerksam.	

§ 11 Gemeinsame Bestimmungen für die Bekanntgabe Die Bekanntgabe von Personendaten (§§ 8-10) kann aus wichtigen öffentlichen oder aus schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.	§ 11 Gemeinsame Bestimmungen für die Bekanntgabe, Sperrrecht 1 Die Bekanntgabe von Personendaten (§§ 8-10) kann aus wichtigen öffentlichen oder aus schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden.
	2 Behörden dürfen Personendaten anderen Behörden oder Privaten, die nicht der Rechtshoheit eines Staates unterstehen, welcher dem Europaratsübereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beigetreten ist, nur bekannt geben, wenn:
	a. die Gesetzgebung des Empfängerstaates einen angemessenen Schutz gewährleistet;
	b. durch vertragliche Vereinbarungen ein angemessener Schutz garantiert wird;
	c. dies im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist, oder
	d. es im Einzelfall im Interesse der betroffenen Person liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.
	3 Die betroffene Person kann bei der verantwortlichen Behörde die Bekanntgabe ihrer Daten schriftlich sperren lassen.
	4 Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn:
	a. die Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
	b. die Bekanntgabe zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist oder

	c. die um Auskunft ersuchende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche erforderlich sind.
§ 12 <i>Bearbeiten für nichtpersonenbezogene Zwecke</i> 1 Werden Personendaten ausschliesslich für nichtpersonenbezogene Zwecke bearbeitet, insbesondere für Statistik, Planung, Wissenschaft und Forschung, müssen die Voraussetzungen der Bekanntgabe (§§ 8 und 9) nicht erfüllt sein.	
2 Eine Behörde darf Personendaten für nichtpersonenbezogene Zwecke bearbeiten, wenn sie:	
a. die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet und	
b. die Ergebnisse so bekannt gibt, dass die betroffenen Personen nicht mehr bestimmbar sind.	
3 Anderen Behörden werden Personendaten, die sie für nichtpersonenbezogene Zwecke zu bearbeiten haben, bekanntgegeben, wenn keine besonderen Geheimhaltungsbestimmungen entgegenstehen und sichergestellt ist, dass diese Behörden die Anforderungen von Absatz 2 erfüllen.	
4 Personendaten dürfen Privaten für Zwecke der Wissenschaft und Forschung sowie ausserkantonalen Amtsstellen bekanntgegeben werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3	
a. die Zustimmung der Aufsichtsstelle vorliegt;	
b. gewährleistet ist, dass die Personendaten nicht an Dritte weitergegeben werden;	
c. für die Datensicherung gesorgt ist.	

§ 13 <i>Bearbeiten im Auftrag</i> Beauftragt eine Behörde jemanden, der diesem Gesetz nicht untersteht, Personendaten zu bearbeiten, so ist der Datenschutz entsprechend diesem Gesetz durch Auflagen, Vereinbarung, Festsetzung einer Konventionalstrafe oder auf andere Weise sicherzustellen.	
§ 14 <i>Datensicherung</i> 1 Wer Personendaten bearbeitet, sorgt für ihre Sicherung vor Verlust, Entwendung, unbefugter Bearbeitung und Kenntnisnahme.	§ 14 <i>Informationssicherheit</i> 1 Wer Personendaten bearbeitet, sorgt durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen für ihre Sicherung vor Verlust, Entwendung, unbefugter Bearbeitung und Kenntnisnahme.
2 Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen.	
§ 15 <i>Archivierung oder Vernichtung</i> 1 Werden Personendaten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben voraussichtlich nicht mehr regelmässig benötigt, hat die verantwortliche Behörde sie dem zuständigen öffentlichen Archiv zur Archivierung anzubieten.	
2 Nicht archivwürdige Personendaten sind von der verantwortlichen Behörde zu vernichten.	
	§ 15a <i>Vorabkontrolle</i> 1 Wenn eine Bearbeitung von Personendaten aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten geeignet ist, besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen mit sich zu bringen, muss diese Bearbeitung vorab der Aufsichtsstelle zur Kontrolle vorgelegt werden.
	2 Die Aufsichtsstelle gibt ihre Beurteilung in Form einer Empfehlung gemäss § 25 Absatz 3 ab.

C. Register der Datensammlungen	C. Verzeichnisse der Datensammlungen
<i>§ 16 Registrierpflicht, Registerinhalt</i> 1 Die Behörden melden ihre Datensammlungen einschliesslich der Angaben gemäss Absatz 2 der Aufsichtsstelle zur Registrierung. Davon ausgenommen sind Datensammlungen gemäss Absatz 3.	<i>§ 16 Führung der Verzeichnisse, Inhalt</i> 1 Die Behörden veröffentlichen ein vollständiges Verzeichnis über ihre Datensammlungen.
2 Das Register enthält für jede Datensammlung Angaben über:	2 Das Verzeichnis enthält für die Datensammlung Angaben über:
a. die Rechtsgrundlage;	
b. die verantwortlichen Behörden;	
c. die zugriffsberechtigten Behörden;	
	c.^{bis} die Art der Daten;
d. den Zweck und die Art der Bearbeitung;	
e. die Behörden, welche regelmässig die Personendaten liefern;	e. die Herkunft der Daten;
f. die Behörden, welche regelmässig die Personendaten empfangen.	
3 Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die	3 Nicht in die Verzeichnisse aufgenommen werden Datensammlungen, die
a. nicht regelmässig und nicht auf Dauer geführt werden,	
b. rechtmässig veröffentlicht sind,	
c. nur Kopien oder Bearbeitungsmittel sind,	
d. ausschliesslich verwaltungsinternen Zwecken dienen und die keine Wirkungen nach aussen entfalten.	

D. Rechte der betroffenen Personen	
§ 17 Einsicht in das Register Jede Person kann in das Register der Datensammlungen Einsicht nehmen und Angaben daraus erhalten.	§ 17 Einsicht in die Verzeichnisse der Datensammlungen Jede Person kann in die Verzeichnisse der Datensammlungen Einsicht nehmen und Angaben daraus erhalten.
§ 18 Recht auf Auskunft und Einsicht 1 Jede Person erhält auf Verlangen Auskunft, welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden. Die Auskunft wird von der Behörde erteilt, die die Personendaten bearbeitet. Die um Auskunft ersuchende Person hat sich über ihre Identität auszuweisen.	
2 Die Auskunft wird in allgemeinverständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.	
3 Jede Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten.	
§ 19 Einschränkungen des Rechts auf Auskunft und Einsicht Auskunft und Einsicht dürfen nur eingeschränkt oder verweigert werden, wenn es	
a. wegen überwiegender öffentlicher Interessen oder überwiegender Interessen einer Drittperson erforderlich ist oder	
b. wegen der Interessen der um Auskunft ersuchenden Person erforderlich ist, und sofern es sich um Personendaten in Krankengeschichten und Handakten des medizinischen und sozialen Bereichs sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs handelt.	

§ 20 Berichtigung 1 Jede Person kann bezüglich ihrer eigenen Daten von der bearbeitenden Behörde verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt oder ergänzt werden.	
2 Bestreitet die Behörde die Unrichtigkeit, so hat sie die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen.	
3 Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, kann die betroffene Person die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen.	3 Kann der Natur der Daten nach weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, kann die betroffene Person die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen.
§ 21 Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsanspruch Jede Person kann bezüglich ihrer eigenen Daten von der bearbeitenden Behörde verlangen, dass	
a. ein widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird,	
b. die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt werden,	
c. die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung schriftlich festgestellt wird.	
E. Aufsicht	
§ 22 Kanton 1 Der Regierungsrat stellt als kantonale Aufsichtsstelle eine mit dem Datenschutz beauftragte Person an.	§ 22 Kantonale Datenschutz-Aufsichtsstelle 1 Der Kanton führt eine unabhängige Datenschutz-Aufsichtsstelle (Aufsichtsstelle).
	2 Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben weisungsunabhängig.
	3 Sie ist der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion administrativ zugeordnet.
	4 Die Aufsichtsstelle erstellt ihren eigenen Voranschlag. Der Regierungsrat leitet ihn unverändert an den Landrat weiter.
2 Die Mitglieder des Landrates sowie der Landrat und der Regierungsrat als Behörden unterstehen der Aufsichtsstelle nicht.	5 Die Mitglieder des Landrates sowie der Landrat und der Regierungsrat als Behörden unterstehen der Aufsichtsstelle nicht.

	<i>§ 22a Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter</i>
	1 Der Regierungsrat wählt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten auf Amtsperiode.
	2 Die oder der Datenschutzbeauftragte leitet die kantonale Aufsichtsstelle.
	3 Sie oder er ist im Rahmen des vom Landrat genehmigten Voranschlags für die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle Datenschutz zuständig.
<i>§ 23 Gemeinden</i> 1 Die Gemeinde kann für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle schaffen. Sieht sie davon ab, so ist die kantonale Aufsichtsstelle zuständig.	<i>§ 23 Kommunale Aufsichtsstellen</i> 1 Die Gemeinde kann für den kommunalen Bereich eine eigene Aufsichtsstelle schaffen.
	1 ^{bis} Sieht sie davon ab oder erfüllt die kommunale Aufsichtsstelle die Anforderungen an die Unabhängigkeit nicht, so ist die kantonale Aufsichtsstelle zuständig.
2 Die kommunale Aufsichtsstelle und ihre Mitglieder dürfen zusätzlich keine anderen behördlichen Funktionen in der Gemeinde wahrnehmen.	
	3 Die §§ 24 und 25 gelten für die kommunale Aufsichtsstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich.
<i>§ 24 Aufgaben der Aufsichtsstelle</i> Die Aufsichtsstelle	<i>§ 24 Aufgaben der kantonalen Datenschutz-Aufsichtsstelle</i> Die Aufsichtsstelle
a. überwacht die Anwendung der Bestimmungen über den Datenschutz;	a. kontrolliert nach einem durch sie autonom aufzustellenden Prüfprogramm die Anwendung der Bestimmungen über den Datenschutz;
b. führt das Register der Datensammlungen	streichen (neuer § 16)
	b. kontrolliert vorab Datenbearbeitungen gemäss § 15a;

c. entscheidet gemäss § 12 Absatz 4 Buchstabe a und entscheidet über die Registrierpflicht einer Datensammlung;	streichen
	c. berät die Behörden in Fragen des Datenschutzes;
d. bezeichnet die verantwortliche Behörde gemäss § 4 Absatz 2;	streichen
e. berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;	d. berät die betroffenen Personen über ihre Rechte;
f. vermittelt zwischen betroffenen Personen und Behörden;	e. vermittelt zwischen betroffenen Personen und Behörden;
g. berät die Behörden in Fragen des Datenschutzes und überwacht die Datensicherung, namentlich bei Vorhaben für automatisiertes Bearbeiten von Personendaten;	streichen
h. nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind;	f. nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind;
i. erstattet der Wahlbehörde periodisch Bericht über ihre Tätigkeit, Feststellungen und Erfahrungen.	g. erstattet der Wahlbehörde periodisch Bericht über ihre Tätigkeit, Feststellungen und Erfahrungen; der Bericht wird veröffentlicht;
	h. bezeichnet die verantwortliche Behörde gemäss § 4 Absatz 2 und entscheidet gemäss § 12 Absatz 4 Buchstabe a,
	i. arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Datenschutz-Kontrollorganen der Gemeinden, der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

§ 25 <i>Arbeitsweise der Aufsichtsstelle</i> 1 Die Aufsichtsstelle kann bei Behörden, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.	§ 25 <i>Arbeitsweise der kantonalen Datenschutz-Aufsichtsstelle</i> 1 Die Aufsichtsstelle kann bei Behörden und bei Drittpersonen, die von einer Behörde mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihr Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.
2 Die Aufsichtsstelle kann bei Drittpersonen, die von einer Behörde mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt sind oder von ihr Personendaten erhalten haben, schriftlich oder mündlich Auskünfte einholen sowie Einsicht in alle Unterlagen nehmen	streichen (neu geregelt in Absatz 1)
3 Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person offensichtlich gefährdet oder verletzt, fordert die Aufsichtsstelle die verantwortliche Behörde oder deren vorgesetzte Behörden auf, unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.	hier streichen (neuer Absatz 7)
	2 Die Behörden sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
	3 Die Aufsichtsstelle kann zu Datenbearbeitungen Empfehlungen abgeben. Die Behörde, an welche die Empfehlung gerichtet ist, hat gegenüber der Aufsichtsstelle zu erklären, ob sie der Empfehlung folgen will.
	4 Wenn eine Behörde erklärt, der Empfehlung der Aufsichtsstelle nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann die Aufsichtsstelle, soweit das Interesse an der Durchsetzung schwer wiegt, ihre Empfehlung oder Teile davon als Weisung in Form einer Verfügung erlassen. Keine Weisung kann gegenüber dem Kantonsgericht erlassen werden.

	5 Die Behörde, an welche die Weisung gerichtet ist, kann sie mit einer Beschwerde gemäss §§ 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz beim Regierungsrat anfechten. Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts richten ihre Beschwerde direkt an das Kantonsgericht.
	6 Die Aufsichtsstelle ist beschwerdeberechtigt gegen die Beschwerdeentscheide des Regierungsrates.
	7 Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person offensichtlich gefährdet oder verletzt, fordert die Aufsichtsstelle die verantwortliche Behörde oder deren vorgesetzte Behörde auf, unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.
4 Die Behörden sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.	hier streichen (neuer Absatz 2)
5 Die mit dem Datenschutz beauftragte kantonale Aufsichtsstelle ist bei Entscheiden ihrer vorgesetzten Behörden im Rahmen der §§ 24 und 27 Absatz 2 beschwerdeberechtigt.	streichen
§ 26 Geheimhaltungspflicht 1 Die Aufsichtsstelle und die bei ihr beschäftigten Personen unterstehen denselben Geheimhaltungsbestimmungen wie diejenigen Behörden, die Personendaten bearbeiten.	
2 Die Aufsichtsstelle und die bei ihr beschäftigten Personen sind, auch nach Beendigung ihrer Funktion, zur Verschwiegenheit verpflichtet.	
F. Verfahren und Rechtsschutz	
§ 27 Anwendbare Bestimmungen 1 Für Verfahren und Rechtsschutz gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 und des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.	
2 Entscheide der kommunalen Aufsichtsstellen können mit Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsstelle angefochten werden.	

§ 28 <i>Rechtsschutz im medizinischen und sozialen Bereich sowie im Straf- und Massnahmenvollzug</i> Wird bei Personendaten in Krankengeschichten und Handakten des medizinischen und sozialen Bereichs sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs die Auskunft oder Einsicht eingeschränkt oder verweigert, entscheidet der zuständige Direktionsvorsteher oder die zuständige Direktionsvorsteherin auf Verlangen der betroffenen Person, ob und wie weit Auskunft zu geben oder Einsicht zu gewähren ist.	
§ 29 <i>Gebühren</i> 1 Die Behörden erheben für die auf dieses Gesetz gestützten Verrichtungen Gebühren. Diese bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand und betragen 5-5'000 Fr.	
2 Keine Gebühren werden erhoben für:	
a. Einsichtnahme und Auskunft an die betroffene Person;	
b. mündliche Auskünfte sowie persönlich ausgehändigte einfache Computerausdrucke im Sinne von § 10 Absätze 1-3;	
c. Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen;	c. Einsichtnahme in die Verzeichnisse der Datensammlungen;
d. die Behandlung von Gesuchen nach den §§ 20 und 21, wenn der Anspruch anerkannt oder durch Entscheid gutgeheissen wurde.	
3 Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif. Dieser gilt auch für den kommunalen Bereich, wenn der Gemeinderat nicht einen eigenen Gebührentarif erlassen hat.	

G. Schlussbestimmungen	
§ 30 <i>Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes</i> 1 Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 wird wie folgt geändert: ...	
§ 31 <i>Änderung des Kantonalbankgesetzes</i> Das Kantonalbankgesetz vom 17. Juni 1957 wird wie folgt geändert: ...	
§ 32 <i>Übergangsbestimmung</i> 1 Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die notwendigen Vorkehren zu treffen, damit die im Gesetz genannten Pflichten erfüllt und Rechte gewährleistet werden können.	
2 Der Regierungsrat kann auf begründetes Gesuch hin diese Frist um höchstens ein Jahr verlängern.	
	§ 32a <i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom</i> 1 Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten des revidierten § 6 dieses Gesetzes sind die notwendigen Rechtsgrundlagen für das Bearbeiten von besonderen Personendaten und Persönlichkeitsprofilen zu schaffen.
	2 Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten des revidierten § 16 dieses Gesetzes sind die Verzeichnisse der Datensammlungen zu veröffentlichen.
	3 Der Regierungsrat kann die Fristen nach den Absätzen 3 und 4 auf begründetes Gesuch hin um ein Jahr verlängern.

<i>§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts</i> Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird die Regierungsratsverordnung vom 8. Mai 1979 über den Datenschutz aufgehoben.	
<i>§ 34 Inkrafttreten</i> Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	